

## **Niederschrift**

über die 3. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 04.11.2021 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Frederik Holz

### **die Ausschussmitglieder**

Ostlinning, Helmut

Pries, Matthias

Turner, Christian

Weiß, Martha

Büdenbender, Jens

Michalczak, Detlef

Molsberger, Birgit

Bröckers, Raphael

Hartmann-Niemerg, Georg

-sachk. Bürger-

-als Vertreter f. Laurenz Wienhold, sachk.

Bürger-

Degen, Peter, Prof. Dr.

Wöstmann, Stefan

Heseker, Marco

-sachk. Bürger-

-sachk. Bürger-

### **als Gast**

Berheide, Werner

Peitz, Helmut

### **von der Verwaltung**

Uphoff, Josef, Bürgermeister

Middendorf, Thomas

Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, das zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

## Öffentlicher Teil

### **1. Bericht des Betriebsleiters**

#### **1.1. Überwachung der Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf gemäß § 93 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)**

Betriebsleiter Middendorf berichtet dem Ausschuss, dass am 04.08.2021 die turnusmäßige Überwachung der Kläranlagen nach § 93 LWG NRW durch die Bezirksregierung Münster stattgefunden hat. In den Überwachungsberichten der Bezirksregierung vom 17.08.2021 wird festgehalten, dass beide Kläranlagen augenscheinlich den Anforderungen der erteilten Genehmigungen und der geltenden Einleitungserlaubnisse sowie den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung entsprechen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **1.2. Kommunales Hochwasser- und Starkregenmanagement**

Von Betriebsleiter Middendorf wird ausgeführt, dass das Ing.-Büro Frilling+Rolf, Herr Varnhorn, aus aktuellem Anlass gebeten wurde, den Aufwand hinsichtlich einer Betrachtung der Gefährdung der Stadt Sassenberg durch Hochwasser und Starkregen vorzunehmen. Mit Schreiben vom 24.09.2021 sind von Herrn Varnhorn nähere Erläuterungen vorgelegt worden. Hier wird zunächst auf die Unterscheidung zwischen einem Hochwasserereignis und einem Starkregenereignis eingegangen.

Ein Hochwasserereignis wird in der Regel durch langanhaltende Niederschläge hervorgerufen. Diese Niederschläge führen zu einem langsamen Anstieg des Wasserspiegels in den Gewässern oder verursachen durch Zuflüsse aus angeschlossenen Nebengewässern Flutwellen, die ein Anschwellen und ein Abklingen der Wasserspiegellagen erzeugt. Mit Starkregenereignissen sind Ereignisse verbunden, bei denen in kurzen Zeiträumen lokal hoher Niederschlag zu verzeichnen ist. Diese Starkregenereignisse verursachen in den Gewässern in der Regel hohe Flutwellen. Dort wo das Ereignis stattfindet, führt der Starkregen zu momentanen Überflutungen innerhalb zum Teil sehr kurzen Zeiträumen, da die Kanalisationen für die anfallenden Mengen in der Regel nicht ausgelegt sind.

Wie Betriebsleiter Middendorf weiter ausführt, wurde für Überflutungen aus Gewässern im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasserrahmenrichtlinie landesweit durch die Bezirksregierungen eine Hochwasserrisikomanagementplanung erstellt und veröffentlicht. Anhand entsprechender Hochwasserrisikokarten wird vom ihm beispielhaft die Situation für die Ortslage Sassenberg erläutert.

Zum Starkregenmanagement hat Herr Varnhorn ausgeführt, dass umfangreiche Vorermittlungen zum Kanalnetz, mit Schwachstellenanalysen, vorzunehmen sind. Hier könne gegebenenfalls auf den zentralen Abwasserplan (ZAP) zurückgegriffen werden. Des Weiteren sind als Grundlage die Niederschlagsspenden und Intensitäten sowie die zeitlichen Folgen festzulegen. Starkregengefahrenkarten stellen somit die Gefahren durch Überflutung infolge starker Abflussbildung auf der Geländeoberfläche nach Starkregen dar. Sie zeigen die Fließwege des Oberflächenabflusses zum oberirdischen Gewässer auf.

Am 19.10.2021 hat mit Herrn Varnhorn ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Hierbei ist von ihm darauf verwiesen worden, dass generell die durch Starkregen gefährdeten Bereiche mit verschiedenen Verfahren identifiziert werden können. Auf die Erstellung topografischer bzw. hydraulische Gefährdungsanalysen wird verwiesen. Im Weiteren ist die Planungsgrundlage ZAP von ihm angesprochen worden. Im ZAP wird auf der Basis entsprechender Berechnungsvorgaben der hydraulische Zustand aller Abwasserkanäle nachgewiesen.

Der ZAP für die Stadt Sassenberg ist in den 80-er Jahre erstellt worden. Betriebsleiter Middendorf führt aus, dass im Hinblick darauf, dass für die späteren Genehmigungsverfahren zu den Kläranlagen, zum Kanalnetz und zum Abwasserbeseitigungskonzept nicht auf den ZAP zurückgegriffen werden musste, seither eine Fortschreibung nicht erfolgt ist.

Herr Varnhorn hat als Anhaltspunkt aus aktuellen Maßnahmen darauf verwiesen, dass bei einer Kanallänge von rd. 90 km an Regen- und Mischwasserkanäle von Honorarkosten im Bereich von rd. 160.000 € netto ausgegangen werden könne. Als positiv hat Herr Varnhorn die Tatsache bewertet, dass das Kanalkataster auf aktuellem Stand ist. Herr Varnhorn ist gebeten worden, ein entsprechendes Honorarangebot vorzulegen.

Auf der Basis des aktualisierten ZAP kann in der Folge die Starkregenbetrachtung vorgenommen werden. Die Starkregengefahrenkarten und die darauf basierende Risikoanalyse liefern die Grundlage zur Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes zur Vermeidung oder Minderung von Schäden infolge von Starkregenereignissen. Hieraus können sich für eine Reihe von Bereiche wie Flächen- und Bauvorsorge, Optimierung im Kanalnetz, technische Schutzeinrichtungen, Krisenmanagement, Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr Handlungsnotwendigkeiten darstellen. Insbesondere im Bereich möglicher Kanalbaumaßnahmen durch erforderliche Anpassungen der Dimensionierung kann sich ein erheblicher Investitionsbedarf ergeben.

Abschließend verweist Betriebsleiter Middendorf darauf, dass die Kommunen grundsätzlich nicht dazu verpflichtet sind, die Kanalisation für extreme Niederschlagsereignisse auszulegen. Eine Dimensionierung der Kanalisation für die niedrige Wahrscheinlichkeit ist ausreichend. Es obliegt den Kommunen, auf freiwilliger Basis auch weitergehende Planungen zu entwickeln und umzusetzen. Insofern muss hier nach Auffassung der Betriebsleitung eine entsprechende politische Beschlusslage herbeigeführt werden.

In der folgenden Beratung wird es seitens des Ausschusses für erforderlich gehalten, diese Problematik im Hinblick auf mögliche Vorsorgemaßnahmen weiter zu verfolgen und hierzu weitere Informationen einzuholen. Von Sachk. Bürger Wöstmann wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass neben der Aktualisierung des ZAP die Betrachtungen zur Geländetopografie ein erster Schritt sein sollten. Hierzu führt Betriebsleiter Middendorf an, dass aktuell seitens des Landes NRW entsprechende Topografiemodelle erarbeitet werden. Im Weiteren spricht sachk. Bürger Wöstmann die Ausweitung von Versickerungsmöglichkeiten sowie die Thematik „Schwammstadt“ an.

Auf die Frage von Am. Hartmann-Niemerg verweist Betriebsleiter Middendorf darauf, dass sich die Finanzierung der Honorarkosten über mehrere Jahre erstrecken wird, so dass ggf. in 2022 mit entsprechende Arbeiten begonnen werden kann. Am. Büdenbender spricht sich dafür aus, die Thematik mit

Augenmaß anzugehen und in den Fraktionen zu beraten. Hierzu verweist er darauf, dass keine rechtliche Notwendigkeit besteht und dass die Verhältnisse in den Hochwassergebieten von den hiesigen abweichen. Diese Auffassung wird auch von Am. Weiß geteilt.

Der Vorsitzende und Bgm. Uphoff führen aus, dass auch seitens der Bevölkerung ein entsprechendes Bewusstsein vorhanden ist, so dass hier ein kommunaler Handlungsbedarf gesehen wird. Der Vorsitzende hält im weiteren eine Beratung in den Fraktionen für sinnvoll. In einer der nächsten Sitzungen kann dann eine weitere Beratung, ggf. unter Beteiligung des Ing.-Büros Frilling+Rolf, erfolgen.

### **1.3. Neubau eines Sozialgebäudes auf der Kläranlage Sassenberg**

Aufgrund der entsprechenden Beschlusslage im Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk war vorgesehen, die Errichtung des Sozialgebäudes auf der Kläranlage Sassenberg in den Jahren 2021/22 zu realisieren; entsprechende Mittel für den I. Bauabschnitt sind im Vermögensplan 2021 veranschlagt. Betriebsleiter Middendorf führt aus, dass im Sommer durch das Ing.-Büro Frilling+Rolf auf Basis der Ausführungsplanung die Ausschreibung der Gesamtmaßnahme mit 16 einzelnen Gewerken vorbereitet wurde.

Hierzu hat das Ing.-Büro Frilling+Rolf mit Schreiben vom 16.08.2021 auf die in jüngster Zeit extrem angestiegenen Baupreise, die sich aus den hohen Auslastungen der Firmen sowie Materialmangel begründen, verwiesen. Erfahrungen aus derzeit laufenden Ausschreibungen hätten gezeigt, dass nur noch wenige, teilweise keine, Angebote, eingehen und diese hochpreisig ausfallen. Soweit den Bietern eine längere Vorlaufzeit angeboten werden kann, zeigen die Erfahrungen, dass sich offensichtlich zumindest ein größeres Interesse seitens der Bieter einstellt.

Die einzelnen Gewerke sind nach dem aktuellen Kostenniveau unter Einrechnung einer Kostensteigerung von rd. 20 % neu berechnet worden; es wird von Bruttobaukosten in Höhe von rd. 900.000 € ausgegangen. Nach erfolgter Submission am 02.11.2021 sind nunmehr kurzfristig die entsprechenden Vergaben vorgesehen. Baubeginn könnte dann im März 2022 sein. Der Bauzeitenplan sieht die Umsetzung insgesamt in 2022 vor.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### **2. Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Wie Herr Venhaus dem Ausschuss vorträgt, ergibt sich der Änderungsbedarf zum einen aus der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW und zum anderen aus dem Antrag der FWG-Fraktion vom 17.08.2021.

Herr Venhaus geht zunächst im Detail auf die sich aus der Mustersatzung ergebenden Änderungspunkte ein. Er erläutert insbesondere, dass seitens der Betriebsleitung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Regelungen der Selbstüberwachungsverordnung zu übernehmen, da lediglich die Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung dargelegt bzw. zitiert werden.

Die FWG-Fraktion hat den Antrag gestellt, in § 11 die Forderung nach einem Notüberlauf im Falle der Nutzung des Niederschlagswassers ersatzlos zu streichen. Im Weiteren sollen die Optionen der Versickerung ohne Notüberlauf (z.B. Sickerdrainage, Sickerschacht) im Entwässerungsantrag ergänzt werden. Um dem Aspekt der ordnungsgemäßen Verwendung des Niederschlagswassers Rechnung zu tragen, sollen die Berechnung der benötigten Versickerungsfläche sowie die Darstellung der Versickerungsanlage antragsgegenständlich werden.

Herr Venhaus führt zunächst aus, dass die Aufnahme des Erfordernisses eines Notüberlaufs mit Anschluss an den Regenwasserkanal in die Entwässerungssatzung vom 14.11.2016 seinerzeit vor dem Hintergrund der Vermeidung von Vernässungsschäden bei entsprechenden Witterungsverhältnissen erfolgte. Da nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - die Herstellung eines Notüberlaufes nicht erforderlich ist, wenn die Versickerung eines 10-jährlichen Niederschlagsereignisses nachgewiesen und gewährleistet ist, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Streichung des genannten Passus. Das Erfordernis, die Berechnung der benötigten Sickerfläche und eine Darstellung der Versickerungsanlage beizufügen, ergibt sich bereits aus § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung, der die Unterlagen und Angaben zum Entwässerungsantrag ausweist.

Im Weiteren verweist Herr Venhaus auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises als Untere Wasserbehörde für die Niederschlagswasserversickerung. Hierbei wird bereits jetzt soweit möglich auf vorhandene Informationen (Gutachten aus Bebauungsplänen, Gutachten für Grundstücke im näheren Umkreis) zurückgegriffen. Abschließend geht Herr Venhaus noch darauf ein, dass das Niederschlagswasser nur dann einer Gebühr unterliegt, wenn tatsächlich ein Nutzungstatbestand der öffentlichen Entwässerungsanlage vorliegt. Soweit in diesem Sinne keine Einleitung vorliegt (z. B. im Falle der Versickerung ohne Notüberlauf an die Kanalisation) kann auch eine Gebührenerhebung nicht erfolgen.

Von Am. Büdenbender wird in diesem Zusammenhang die Intention des FWG-Antrages weitergehend erläutert. Er verweist insbesondere auf die Anreicherung des Grundwassers sowie die finanzielle Belastung durch die Errichtung von Notüberläufen.

Seitens des Ausschusses wird der Antrag der FWG-Fraktion positiv beurteilt. Am Wöstmann führt die Schaffung von Anreizen zur Versickerung und bei anderen Kommunen vorgesehene Möglichkeiten entsprechender Förderung an. Von Bgm. Uphoff wird darauf verwiesen, dass durchaus durch die Entsiegelung von Flächen den Bürgern Einsparmöglichkeiten gegeben sind.

Auf den Hinweis von Am. Tarnier verweist Betriebsleiter Middendorf darauf, dass bei einem Verzicht auf den Notüberlauf haftungsrechtliche Probleme nicht gesehen werden.

Nach weiterer kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

3. **Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg**

Einleitend verweist Herr Venhaus darauf, dass sich nach der Kalkulation der Entwässerungsgebühren 2022 vom 04.10.2021 folgender Gebührenbedarf ergibt:

- Schmutzwassergebühr: 2,91 €/m<sup>3</sup> (2021: 3,23 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr: 0,39 €/m<sup>2</sup> (2021: 0,43 €/m<sup>2</sup>)
- Drainagewassergebühr: 0,52 €/m<sup>3</sup> (2021: 0,57 €/m<sup>3</sup>).

Anhand der Zusammenstellung der Kosten unter Ziffer 6 der Kalkulation geht Herr Venhaus auf die größten Positionen der Gebührenkalkulation ein. Die für das Jahr 2022 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Bereich der Kanalisation sowie der Kläranlagen werden von ihm erläutert. Im Weiteren geht Herr Venhaus auf die veranschlagten Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kostenüberdeckung aus Vorjahren ein. Zum Ansatz für die Betriebs- und Unterhaltungskosten Kanalnetz führt er aus, dass dieser aufgrund eines geringeren partiellen Sanierungsaufwandes um 80.000 € unter dem Vorjahresansatz liegt. Im Weiteren ist aufgrund der aktuellen Entwicklung mit einem erhöhten Starkverschmutzerzuschlag zu rechnen. Letztlich ergibt sich aufgrund der Nachkalkulation im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 ein um rd. 72.500 € besseres Ergebnis als im Vorjahr.

Zusammenfassend verweist er darauf, dass bei einem Vergleich der Gesamtkosten gemäß der Aufstellung unter Ziffer 6. der Kalkulation mit den Werten der Kalkulation für 2021 festzustellen ist, dass diese um rd. 180.000 € unter denen der Vorjahreskalkulation liegen. Hierin liegt die Begründung für die vorgeschlagene Senkung der Gebühren.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2022 vom 04.10.2021 wird gemäß den Anlagen 2 beschlossen. Die Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 3 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

4. **Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Herr Venhaus verweist auf die Gebührenkalkulation vom 05.10.2021, nach der sich der Gebührenbedarf für 2021 wie folgt darstellt:

- Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen 42,70 €/m<sup>3</sup>
- Entleerung abflusslose Gruben 25,30 €/m<sup>3</sup>.

Im Weiteren geht Herr Venhaus auf verschiedenen die Kalkulation beeinflussenden Faktoren ein.

Wie Herr Venhaus ergänzend berichtet, liegt auch für den Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen eine aktuelle Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW vor. Die entsprechenden Regelungen, die Niederschlag in den Satzungsentwurf gefunden haben, werden von ihm erläutert.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2022 werden auf der Grundlage der Kalkulation vom 05.10.2021 mit

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| ▪ Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 42,70 €/m <sup>3</sup>   |
| ▪ Entleerung abflusslose Gruben              | 25,30 €/m <sup>3</sup> . |

gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

## **5. Kalkulation der Wassergebühren 2022**

Unter Hinweis auf die Kalkulation der Wassergebühren vom 18.10.2021 verweist Herr Venhaus darauf, dass sich für 2022 keine Notwendigkeit für eine Gebührenerhöhung ergibt; die Wassergebühr kann weiterhin mit 1,10 €/m<sup>3</sup> festgesetzt werden. Herr Venhaus geht hierzu auf einzelne Details der Gebührenkalkulation, wie den Wasserbezug, die vorläufigen Bezugskosten, die Abschreibungen und die Konzessionsabgabe ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Wassergebühren für das Wirtschaftsjahr 2022 betragen weiterhin 1,10 €/m<sup>3</sup>. Die Kalkulation der Wassergebühren 2022 vom 18.10.2021 wird gemäß der Anlage 6 beschlossen.“

## **6. Stellenübersicht 2022 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 21.10.2021 erläutert Bgm. Uphoff die Stellenübersichten für das Wasserwerk und das Abwasserwerk. Für das Wasserwerk wird von ihm festgehalten, dass sich gegenüber 2021 keine Änderungen ergeben.

Im Weiteren geht Bgm. Uphoff auf die Änderungen im Bereich des Abwasserwerkes ein. Diese sind mit der befristeten Übernahme eines Auszubildenden sowie der Qualifikation als Abwassermeister eines weiteren Mitarbeiters zu begründen.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2022 des Wasserwerkes für die Stadt Sassenberg und des Abwasserwerkes für die Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

**7. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Am. Prof. Degen geht auf den Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Sassenberg vom 02.02.2021 ein, der die Überarbeitung und Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Stadt Sassenberg beinhaltet. Im Hinblick auf die zum 31.01.2025 anstehende Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes, die Tatsache, dass das Konzept im geltenden gesetzlichen Rahmen erarbeitet wurde und ggf. anstehende Änderungen der rechtlichen Vorgaben zieht er für seine Fraktion den Antrag zurück.

Vom sachk. Bürger Wöstmann wird auf das bereits im Rahmen des Antrages angesprochene Pilotprojekt „Grundwasserneubildung Füchtorf-Versmold“ der Bezirksregierung Detmold hingewiesen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wurden unterschiedliche Berechnungsansätze verglichen und der Detaillierungsgrad der lokalen Grundwasserneubildungsberechnung wurde verbessert. Im Hinblick auf den bestehenden Informationsbedarf hält er es für sinnvoll, wenn die Herren Kiskemper und Knab vom Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf die dort erarbeiteten Erkenntnisse im Rahmen einer Sitzung des Betriebsausschusses vorstellen.

**8. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Anfragen liegen nicht vor.

**Nichtöffentlicher Teil**

...